

Arbeitsrecht im Dritten Weg der Katholischen Kirche



Zentral-KODA-Organ

Nr.
72

Information der
Mitarbeiterseite der
Zentral-KODA

Ausgabe – Juli 2014

Geschäftsstelle

der Zentral-KODA Mitarbeiterseite
Carl-Kistner-Straße 51
79115 Freiburg
Tel.: 07 61 45 75 42 0
Fax: 07 61 45 75 42 19
Email:
sprecher.dienstnehmer@zentralkoda.de

3. Sitzung des Arbeits- rechtsausschusses am 2. Juli 2014

Der Arbeitsrechtsausschuss (ARA) als das politische Organ der Zentral-KODA hat den Entwurf für eine neue Rahmen-KODA-Ordnung beraten. Nach dieser sollen im Laufe der nächsten Monate alle Ordnungen der paritätisch besetzten Kommissionen der katholischen Kirche zur Gestaltung des Arbeitsrechts überarbeitet werden. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat der Kirche für ihr eigenständiges Arbeitsrecht Bedingungen gesetzt, die erfüllt sein müssen, will die Kirche und ihre Caritas das Streikrecht für die Mitarbeitenden ihrer Einrichtungen weiter ausschließen.

Die stärkste Veränderung resultiert aus der Vorgabe des BAG: Gewerkschaften müssen in das kirchliche Arbeitsrechtsregelungsverfahren organisatorisch eingebunden werden. Klar scheint zu sein, dass dazu jeweils die Mitarbeiterseite um Gewerkschaftsvertreter erweitert werden soll und die Arbeitgeberseite entsprechend vergrößert wird. Viele Details stehen aber noch zur Klärung an. Von einem abschließenden Konsens kann noch nicht gesprochen werden.

■ Vorbereitung der Sitzung der Zentralen Kommission

Der ARA ist das Vorbereitungsgremium, das den Vorsitzenden bei der Erstellung

der Tagesordnung für die Zentrale Kommission (ZK) berät. So wurde die Tagesordnung für die ZK-Novembersitzung in Fulda entsprechend vorbereitet. Schwerpunkt wird die Besetzung des Vermittlungsausschusses sein, der in Patt-Situationen auf einen Kompromiss hinwirken soll, letztlich aber einen blockierenden Streit auch verbindlich regeln kann. Auch dies ist eine Vorgabe des BAG.

■ Tarifautonomiestärkungsgesetz – gesetzlicher Mindestlohn

Die Vertreterin des Katholischen Büros der Deutschen Bischöfe in Berlin informierte ausführlich über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Tarifautonomiestärkungsgesetz, besser bekannt unter dem Begriff „Gesetzlicher Mindestlohn“. Diesen hat inzwischen der Bundestag mit großer Mehrheit beschlossen. Die Kirchen und ihre Wohlfahrtsverbände bzw. ihre Arbeitsrechtlichen Kommissionen haben bei der Fortentwicklung des gesetzlichen Mindestlohns, bei der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen sowie vor der Festlegung von Branchenmindestlöhnen die eingeräumten Mitwirkungsrechte genutzt. Dazu demnächst mehr in der ZMV.

